Steuertermine im März 2008

Fälligkeit 10.03. **Ende Zahlungsschonfrist 13.03.**

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: ¼-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: ¼-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Sozialversicherungsbeiträge:

25.03. Übermittlung Beitragsnachweise

27.03. Fälligkeit (voraussichtl.) Beitragsschuld März 2008 zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2008

Allgemeines

Basiszinssätze

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser Basiszinssatz wurde ab **1. Januar 2008 auf 3,32 %** erhöht (bisher 3,19 %).

Der Verzugszinssatz für Verbrauchergeschäfte (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) beträgt damit 8,32 %, bei Handelsgeschäften (§ 288 Abs. 2 BGB) 11,32 %.

Im Jahre **2007** hatten folgende Basiszinssätze Gültigkeit:

ab 1. Januar 2007 2,70 %
ab 1. Juli 2007 3,19 %.

Ansatz des Unternehmenswertes beim Zugewinnausgleich und Berücksichtigung des Unternehmensgewinns beim Unterhalt?

Ein Oberlandesgericht hat in einem nicht rechtskräftigen Urteil unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die gestellte Frage verneint und damit eine **„doppelte Berücksichtigung" abgelehnt**.

Im Streitfall haben die geschiedenen Eheleute noch über die Höhe des Zugewinnausgleichs gestritten, während die Frage des nachehelichen Unterhalts bereits entschieden war.

Das Gericht argumentierte, dass ein güterrechtlicher Ausgleich nicht stattzufinden hat, soweit eine Vermögensposition (im Streitfall eine Tierarztpraxis) schon auf andere Weise, sei es unterhaltsrechtlich oder im Wege des Versorgungsausgleichs, Berücksichtigung gefunden hat. Im Streitfall waren die Praxisgewinne bereits bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts eingeflossen.

Das Gericht schloss aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass bei Selbstständigen eine Unternehmensbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs jedenfalls dann entfallen muss, wenn die Parteien die Einnahmen aus dem Betrieb bei der Unterhaltsberechnung nicht unberücksichtigt ließen.

Anmerkung:
Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde im Hinblick auf die Bedeutung der Problematik zugelassen. Im Rahmen von (laufenden) Scheidungsverfahren kann dieses Rechtsverfahren erhebliche Bedeutung haben.

OLG Oldenburg, Urteil vom 8.2.2006 – 4 – UF – 92/05 (FamRZ – 2006 – 1031)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2008

Die Finanzverwaltung hat die (gegenüber 2007 erhöhten) Pauschbeträge für Sachentnahmen in bestimmten Branchen für das Jahr 2008 veröffentlicht. Danach gelten folgende Werte:

Gewerbezweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
Bäckerei	790	401	1.191
Fleischerei	627	940	1.567
Gast- und Speisewirtschaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	752	1.128	1.880
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.040	1.855	2.895
Getränke (Einzelhandel)	0	339	339
Cafe und Konditorei	802	690	1.492
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, und Eier (Einzelhandel)	477	63	540
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.090	527	1.617
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	251	188	439

Anmerkungen zur Tabelle:

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
4. Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen.
   Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezweig das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

BMF- Schreiben vom 28.12.2007 – IV A 7 – S 1547/0 (BStBl 2008 I S.3)

Pflegesätze der sog. „Pflegestufe 0“ als außergewöhnliche Belastung

„Wer in einem Wohn- und Pflegeheim untergebracht ist, kann die ihm gesondert in Rechnung gestellten Pflegesätze, die das Heim mit dem Sozialhilfeträger für pflegebedürftige Personen der sog. Pflegestufe 0 vereinbart hat, als außergewöhnliche Belastung abziehen.“

Nach dem Sozialhilferecht können Sozialhilfeträger mit den Pflegeeinrichtungen Pflegesätze für Pflegeleistungen unterhalb der Pflegestufe I vereinbaren. Dieser sog. Pflegestufe 0 werden Personen zugeordnet, die zwar schon auf Pflegeleistungen angewiesen sind, bei denen aber diese Leistungen noch nicht den für die Pflegestufe I erforderlichen Umfang erreichen.

Die in diesen Fällen dem Heimbewohner in Rechnung gestellten Pflegesätze werden von den Krankenkassen nicht übernommen und können von ihm ohne weiteren Nachweis als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

BFH-Urteil vom 10.05.2007 – III – R – 39/05 (KÖSDI 2007 S.15693)

Sofort abziehbare Aufwendungen für den Umbau eines Großraumbüros

„Aufwendungen für den Umbau eines Großraumbüros in vier Einzelbüros unter Verwendung von Rigips - Ständerwerk sowie für die Anpassung der Elektroinstallation im hierdurch notwendigen Umfang sind sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.“

Dieses Urteil bedeutet eine **Ablehnung der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung**.

In einem Schreiben zur Abgrenzung der Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden vertritt die Finanzverwaltung bislang die Auffassung, dass der Einbau von zusätzlichen Trennwänden ein Gebäude in seiner Substanz vermehre, damit als Herstellungskosten zu erfassen und somit nur über die Abschreibung bei den Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen sei.

Nach Ansicht der Rechtsprechung werden jedoch vermietete Räume durch eine Umgestaltung wie Verlegung und Entfernen von Zwischenwänden nicht „hergestellt“. Eine Herstellung kann nur angenommen werden, wenn die neu eingefügten Gebäudeteile dem Gesamtgebäude das bautechnische Gepräge geben, z.B. in dem sie – anders als im entschiedenen Fall – verbrauchte Teile ersetzen, die für die Nutzungsdauer bestimmend sind.

Führen die Kosten weder zu einer Wesensänderung der vermieteten Räume noch zu einer Erweiterung der Nutzfläche und erhöhen sie auch nicht den Standard des Vermietungsobjekts liegt keine Herstellungsmaßnahme vor. Der entsprechende **Aufwand ist uneingeschränkt den sofort abziehbaren Erhaltungsaufwendungen zuzurechnen**.

BFH - Urteil vom 16.1.2007 – IX R 39/05 – (WPg 2008 S. 40)
BMF - Schreiben vom 18.7.2003 – IV C 3 –S 2211 – 94/03 (BStBl. I 2003, S. 386)

Steuerfreie Erträge und Gewinne nach § 8b KStG 5% als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben?

Bei Beteiligungen einer Körperschaft (Kapitalgesellschaft) an einer anderen Körperschaft (Kapitalgesellschaft) bleiben Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungen sowie Erträge aus diesen Beteiligungen (Dividenden) nach den Regelungen des § 8b KStG steuerfrei.

Gleichzeitig ist gesetzlich bestimmt, dass 5% der steuerfreien Dividendenbezüge und der Veräußerungsgewinne fiktiv als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Im wirtschaftlichen Ergebnis bleiben damit nur 95 % der betreffenden Erträge/Gewinne steuerfrei.

Nach Ansicht eines Finanzgerichts verstößt die vorstehend aufgeführte Pauschalierung nicht abziehbarer Betriebsausgaben gegen den Gleichheitssatz und ist damit **verfassungswidrig**. Das Gericht hat diese Rechtsfrage daher dem Bundesverfassungsgericht (Az: 1 BvL 12/07) zur Entscheidung vorgelegt.

Anmerkung
Gegen einschlägige Steuerbescheide sollte vorsorglich Einspruch eingelegt werden.

FG Hamburg, Beschluss vom 7.11.2007 – 5 K 153/06 (NWB Eilnachrichten v. 10.12.2007 (Fach 1 S. 381))

Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG Zweifel an der weiteren Anwendbarkeit

Durch im Inland ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen erzielte Einkünfte unterliegen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG dem Steuerabzug.

Dieser Steuerabzug beträgt i.d.R. 20% der Einnahmen (zzgl. Solidaritätszuschlag); Betriebsausgaben und Sonderausgaben bleiben unberücksichtigt.

Der Europäische Gerichtshof hatte in einem Streitfall dieses Steuerabzugsverfahren als legitimes Mittel angesehen, die steuerliche Erfassung der Einkünfte einer außerhalb des Besteuerungsstaates ansässigen Person sicherzustellen und damit zu verhindern, dass die betreffenden Einkünfte sowohl im Wohnsitzstaat als auch im Staat der Leistungserbringung unversteuert bleiben.

Vorstehendes Urteil erging allerdings unter der Einschränkung, dass es an einer Gemeinschaftsrichtlinie über die gegenseitige Amtshilfe zur Beitreibung steuerlicher Forderungen fehlte.
Diese für den damaligen Streitfall gegebene Einschränkung liegt seit Inkrafttreten der Beitreibungsrichtlinie (2001/44/EG vom 25.6.2001) nicht mehr vor.

Ein Finanzgericht hat daher an der weiteren Anwendbarkeit der Vorschriften über den Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG erhebliche Zweifel und ließ wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache Beschwerde zu.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes bleibt abzuwarten.

Anmerkung
Gegebenenfalls sollten entsprechende Fälle offen gehalten werden.

FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.8.2007 – 12 V 12132/07 (EFG 2007 S. 1882)

Umsatzsteuer

Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung Versagung wegen verspätet erbrachter Nachweise ?

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist es der Finanzverwaltung eines Mitgliedstaates verwehrt, die Umsatzsteuerbefreiung einer tatsächlich ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferung allein mit der Begründung zu versagen, der Nachweis einer solchen Lieferung sei nicht rechtzeitig erfolgt.

Die deutsche Finanzverwaltung fordert dagegen bisher – basierend auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes – für den Buchnachweis Aufzeichnungen, die laufend und unmittelbar nach Ausführung des jeweiligen Umsatzes vorgenommen werden und hält diesen Buchnachweis (mit Ausnahme der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) für nicht nachholbar.

Eine Reaktion seitens der Finanzverwaltung auf das vorstehende Urteil ist bislang nicht erfolgt. Steuerpflichtige können sich gleichwohl in entsprechenden Fällen auf dieses Urteil berufen.

EuGH-Urteil vom 27.9.2007 – Rs. C – 146/05 – Albert Collee (UR 2007 S. 813)